

Was passiert nach dem 01.01.2010 wenn mein Bescheid ausläuft und ich eine Reakkreditierung bzw. erneute Anerkennung möchte?

Hier müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Hatte ich bisher einen Bescheid als GS-Stelle oder zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), so muss bei der ZLS zukünftig ein Antrag auf erneute Anerkennung gestellt werden. Bei diesem Verfahren können allerdings nicht wie bisher die Normen DIN EN ISO/IEC 17020, DIN EN ISO/IEC 17025 oder EN 45011 bescheinigt werden. Wenn ich diese Normen zukünftig weiter bescheinigt haben möchte, muss hierfür ein separater Antrag auf Akkreditierung bei der Nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS GmbH) gestellt werden. Eine Akkreditierung bei der DAkkS GmbH ist für eine Anerkennung als GS-Stelle oder ZÜS nicht zwingend erforderlich, wird aber bei der erneuten Anerkennung berücksichtigt werden.
2. Hatte ich bisher einen Bescheid als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 1 GPSG bei dem die Normen DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO/IEC 17024, DIN EN ISO/IEC 17021, DIN EN ISO/IEC 17020 oder EN 45011 ebenfalls auf der Urkunde bestätigt wurde und bin eine Notifizierte Stelle nach Richtlinie und möchte neben der Notifizierung auch die Akkreditierung aufrecht erhalten, dann findet die Reakkreditierung und erneute Anerkennung in einem gemeinsamen Verfahren der DAkkS GmbH und der ZLS statt. Es muss zwar jeweils ein Antrag gestellt werden, aber in diesem Fall findet aufgrund § 2 AkkSelleG die Begutachtungen für die Reakkreditierung ebenfalls durch die ZLS (nach den Regeln der DAkkS GmbH) statt. Am Ende des positiv abgeschlossenen Verfahrens erhalte ich dann sowohl eine Akkreditierungsurkunde von der DAkkS GmbH als auch einen Anerkennungsbescheid von der ZLS.

Hatte ich bisher jedoch einen Bescheid als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 1 GPSG bei dem keine Normen bestätigt waren oder möchte zukünftig nur noch eine Anerkennung, muss ich nur einen Antrag auf erneute Anerkennung bei der ZLS stellen.